

Alt Tellin, MV, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Pommern / protestantisch.
Heute Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Greifswald
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

In Alt Tellin: 3 Verfahren mit 1 Hinrichtung.

Alt Tellin, Ortsteil Broock

Vom 15. Jahrhundert bis 1652 war das Haus zum Broock (Bruch) zusammen mit weiteren Dörfern ein Lehen der adligen Familie Buggenhagen, die zu den schlossgesessenen Geschlechtern Pommerns gehörte.

-1583 die Witmutsche.

Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.

Die Zeugen wurden gehört und der Gerichtsherr erstellte Bericht an Juristenfakultät Greifswald, welche in Belehrung die Konfrontation der Beschuldigten mit Chim Bremer anordnete – dann und auf weitere, falls vorhandene, Indizien war erneute Belehrung einzuholen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherr war Hans Degener von Buggenhagen zu Broock (Demmin).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630, Frankfurt am Main 1983, S. 5

Alt Tellin, Ortsteil Hohenbüssow

-1622 Chim Peder.

Er stand im Verdacht der Zauberei und seine Drohungen hatten zu nachfolgenden Ereignissen geführt.

Verfahrensschritte laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 24. Oktober 1622:

Verhör zu den Anklagepunkten, danach Konfrontation mit den eidlichen Zeugenaussagen.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft zunächst Zeigen der Folterinstrumente durch den Scharfrichter.

Falls Zeigen der Folterinstrumente ohne Erfolg blieb, war die Folter einzuleiten.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherr war Clemens Collmar – Inhaber des Hauses vor Demmin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 291, 362

-1623-24 alte Ladewigsche.

Verfahren aufgrund Verdachts der Zauberei.

Die Juristenfakultät Greifswald verfügte die Inhaftierung

und Befragung zu den Vorwürfen unter Teilnahme Notar.
Der Notar hatte die Aussagen der Beschuldigten schriftlich aufzunehmen.

Zu von der Beschuldigten geleugneten Anklagepunkten mussten Zeugen befragt werden.

Bei fehlender Geständnisbereitschaft verfügte die Fakultät das Schrecken der Beschuldigten durch den Scharfrichter mit seinen Instrumenten.

Unter der Folter gestand die alte Ladewigsche die Ausübung von Schadenszauber.

Gemäß weiterer Belehrung der Fakultät:

Tod auf dem Scheiterhaufen.

Gerichtsherr war Clemens Collmar – Inhaber des Hauses vor Demmin.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 362 – 363, 395

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com